



Klienteninformation Nr. 4

Slowakei
Dezember 2018

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wie jedes Jahr zum Jahreswechsel dürfen wir uns mit einem kurzen Rückblick- und Ausblick an Sie wenden.

Unser Berufstand erlebt derzeit einen großen Wandel. Vor allem im Bereich der Buchhaltung wird mehr und mehr automatisiert. Gleichzeitig werden die steuerlichen Vorschriften immer komplexer und anspruchsvoller.

Unsere In-Haus EDV Lösung bietet vielfältigste Möglichkeiten, die auch von unseren Klienten immer mehr genutzt werden. Neben der papierlosen Buchhaltung haben unsere Kunden über die sogenannte Klientenzone unserer Webseiten die Möglichkeit, ihre Daten sicher direkt auf unserem Server zu speichern und sie von da auch abzurufen. Mit BMD Com steht Ihnen eine komfortablere Web-Plattform zur Verfügung, um über die Zahlen ihres Unternehmens jederzeit informiert zu sein. Kontaktieren Sie uns und informieren Sie sich über die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten ihrer Buchhaltungsdaten.

Kanzleiintern haben wir ein stabiles Jahr hinter uns. Dies ist vor allem auf die Führungsstärke unserer Frau Ing. Jana Sadloňová zurückzuführen, die in diesem Jahr zur Geschäftsführerin von AUDITOR SK bestellt wurde. Ich darf ihr an dieser Stelle dazu herzlich gratulieren und viel Erfolg wünschen.

Ein Blick über die Grenzen: In allen drei Ländern Slowakei, Tschechien und Österreich konnten wir im Jahr 2018 ein

solides Wachstum verzeichnen und beschäftigen an unseren 6 Standorten ca. 140 Mitarbeiter. In Brünn haben wir heuer ein neues, größeres Büro bezogen, das wir gemeinsam mit dem von uns geführten österreichischen Honorarkonsulat nutzen.

In der Beilage dürfen wir Sie über steuerliche Neuerungen informieren. Trotz aller technischen Fortschritte wird unser Beruf immer anspruchsvoller, vor allem im Bereich der Steuerberatung. Komplizierte gesetzliche Regelungen kombiniert mit extensiven Strafbestimmungen bedürfen kompetenter Beratung. Da können Sie sich bei uns gut aufgehoben fühlen.

Wir dürfen uns bei allen unseren Mitarbeitern für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft zu permanenten Weiterbildung sehr herzlich bedanken.

Unser Dank gilt aber vor allem Ihnen, unseren Kunden, von denen wir manche schon seit unserer Gründung vor 19 Jahren betreuen.

Im Namen unseres gesamten Teams wünschen wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2019.

Ihre

*Ing. Natália Šenková, LL.M., Ing. Jana Sadloňová,
Mag. Georg Stöger*



Mag. Natália Šenková, LL.M.
Geschäftsführerin



Ing. Jana Sadloňová
Geschäftsführerin



Mag. Georg Stöger
Geschäftsführer



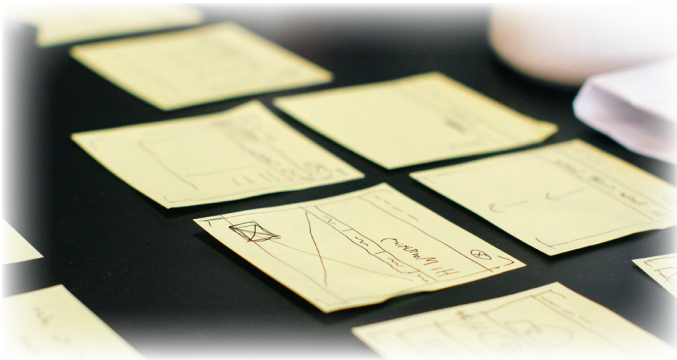
Neuigkeiten bei Steuern und Abgaben ab 2019

Der slowakische Nationalrat hat, wie jedes Jahr im November und Dezember mehrere Änderungen im Bereich Steuern, Abgaben und arbeitsrechtlichen Vorschriften beschlossen. Die meisten werden am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Umsatzsteuer

■ **Für die Unterkunft-Dienstleistungen** gilt ab dem 1. Jänner 2019 ein reduzierter Umsatzsteuersatz von 10 %.

■ **Die Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerregistrierung** wurde aufgehoben. Steuerpflichtige, die den Antrag auf Umsatzsteuerregistrierung eingereicht haben, waren in bestimmten Fällen verpflichtet, eine Sicherheitsleistung für einen Zeitraum von 12 Monaten zu leisten. Das Ziel war, mögliche Umsatzsteuer-Rückstände bei neu registrierten Subjekten zu eliminieren. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 entfällt die Verpflichtung der Sicherheitsleistung. Es entfallen alle Entscheidungen des Finanzamts veröffentlicht, bis zum 31. Dezember 2018, zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, bei denen die 12 monatige Frist seit der Leistung der Sicherheit noch nicht abgelaufen ist. Das Finanzamt erstattet alle geleisteten Sicherheiten spätestens bis 28. Februar 2019.



■ **Die Definition des Umsatzes** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes wird geändert. In der Definition des Umsatzes gültig bis 31. Dezember 2018 werden die Begriffe „Einnahmen“ und „Erträge“ verwendet. Das führt zu ungleiche Bedingungen für Steuerpflichtige, welche die einfache Buchhaltung führen gegenüber Steuerpflichtigen, welche die doppelte Buchführung führen. Diese Begriffe werden ersetzt durch den Begriff „Wert

der gelieferten Waren und Dienstleistungen“. Aufgrund der neuen Definition werden in den Umsatz die vor der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen erhaltenen Vorauszahlungen nicht einbezogen. Die Änderung der Definition des Umsatzes wirkt sich aus beispielweise auf die Umsatzsteuerregistrierungspflicht basierend auf dem erzielten Umsatz oder auf die Berechnung des Koeffizienten im Falle des anteiligen Vorsteuerabzuges.

■ Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes werden auch **neue Regeln bei der Anwendung der Umsatzsteuer für mittels Gutscheinen** gelieferte Waren oder Dienstleistungen eingeführt. Die Anwendung der Umsatzsteuerregelung hängt davon ab, ob es bei der Ausstellung eines Gutscheines möglich ist, den Lieferort der Ware oder Dienstleistung festzustellen, auf die sich der Gutschein bezieht, sowie auch die Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer aus dieser Warenlieferung oder Dienstleistung. Das Gesetz unterscheidet zwischen Einzweckgutscheinen und Mehrzweckgutscheinen. Die neue Regelung bezieht sich auf die Umsetzung der europäischen Richtlinie und gilt für die **nach dem 30. September 2019 ausgegebenen Gutscheine**.

■ Ab 1. Jänner 2019 **gilt eine Änderung bei der Umsatzsteuroption bei der Vermietung von Immobilien**. Die Vermietung von Immobilien ist gemäß Umsatzsteuergesetz von der Steuer befreit. Bis 31. Dezember 2018 konnte sich ein Steuerpflichtiger, der die Immobilie an einen anderen Steuerpflichtige (Unternehmer) vermietet hat, entscheiden, die Miete mit Umsatzsteuer zu verrechnen. Ab 1. Jänner 2019 muss der Vermieter die Miete ohne Umsatzsteuer verrechnen unabhängig davon, ob der Mieter Unternehmer ist oder nicht, wenn es sich um eine Wohnung, ein Familienhaus oder ein Apartment in einem Wohnhaus handelt. Das Ziel ist, die Ausnutzung der Vorsteuerabzüge zu vermeiden. Diese Änderung gilt nur für die neuen nach dem 31. Dezember 2018 abgeschlossenen Mietverträge, auf deren Grundlage die Immobilien nach dem 31. Dezember 2018 an den Mieter übergeben sind.



■ Ab 1. Jänner 2019 gilt eine **Änderung bei der Umsatzsteueroption bei der Veräußerung von Gebäuden**. Die Veräußerung eines Gebäudes ist nach 5 Jahren ab der Bauübernahme von der Umsatzsteuer befreit. Bis 31. Dezember 2018 konnte der umsatzsteuerpflichtige Veräußerer nach den ersten 5 Jahre auf Umsatzsteuer optieren.

Ab 1. Jänner 2019 gibt es bei der Veräußerung von Wohnhäusern, Wohnungen oder Apartments diese Möglichkeit nicht mehr.

■ Die Gesetznovelle definiert die Bedingungen für die Umsatzsteuerbefreiung bei Gebäuden oder Gebäudeteilen. Der 5-Jahreszeitraum seit der Übernahme wurde beibehalten. Ab 1. Jänner 2019 gilt jedoch für ältere Gebäude, deren Verwendungszweck geändert wurde oder im Falle einer wesentlichen Sanierung, dass der 5-Jahreszeitraum ab Änderung des Verwendungszweckes bzw. Ende der Sanierung gerechnet wird.

■ Es tritt eine neue Regelung bezüglich der Vorsteuerkorrektur bei einer Änderung des betrieblichen Umfangs der Nutzung von Sachanlagevermögen in Kraft. Bis 31. Dezember 2018 bestand keine Möglichkeit, den ursprünglich in Anspruch genommen Vorsteuerabzug zu korrigieren.

Versicherungssteuer

Ab 1. Jänner 2019 wird die Versicherungssteuer neu eingeführt.

Steuergegenstand

Der Steuergegenstand sind Versicherungen im Schadenversicherungsbereich, die im Gesetz genau definiert sind. Es geht um Unfall- oder Krankenversicherung, Sachschadenversicherung, allgemeine Haftpflichtversicherung, Versicherung verschiedener finanziellen Verluste, Kredit- oder Garantieverversicherung. Diese Steuer gilt nicht für die Haftpflichtversicherung für den Betrieb eines Kraftfahrzeuges.

Die Bedingung ist, dass das Versicherungsrisiko in der Slowakei liegt. Also z.B. die Versicherung von Immobilien oder Sachen, die sich auf dem Gebiet der Slowakei befinden, oder auf ein Fahrzeug, das in der Slowakei registriert ist oder die Versicherung gilt für eine in der Slowakei niedergelassene juristische Person.

Steuerpflichtige, Entstehung der Steuerpflicht, Steuerbemessungsgrundlage

Steuerpflichtiger ist in der Regel der Versicherungsgeber, d.h. die Versicherungsanstalt.

Steuerpflichtiger kann jedoch auch der Versicherungsnehmer sein, d.h. die Person, die mit der Versicherungsanstalt eine Versicherung abgeschlossen hat. Es geht um die Fälle, wenn der Versicherungsvertrag **mit einer ausländischen Versicherungsanstalt aus einem Drittland** abgeschlossen wird, die keine Niederlassung in der Slowakei hat. Die Steuerpflicht entsteht am Tag der Zahlung der Prämie. Die Steuerbemessungsgrundlage ist die Höhe der gezahlten Prämie.

Steuerpflichtiger kann auch eine juristische Person sein, an welche die bezahlte Prämie oder Teile davon, welche an eine **ausländische, nicht in der Slowakei niedergelassene Versicherungsanstalt aus dem Drittland** entrichtet wurden, weiterverrechnet werden. Es geht um die Fälle, wenn z.B. die Muttergesellschaft einen Versicherungsvertrag mit einer ausländischen Versicherungsanstalt außerhalb der EG abgeschlossen hat und dieser Versicherungsvertrag deckt auch die Versicherungsrisiken der slowakischen Tochtergesellschaft.



Im Falle, wenn ein Teil der Kosten für die Versicherung an die slowakische Tochtergesellschaft weiterverrechnet wird, wird diese verpflichtet, von diesen weiterverrechneten Kosten die Versicherungssteuer zu zahlen. Die Steuerschuld entsteht am 30. Tag nach dem Ende des Kalendermonats, in welchem die Aufwendungen der juristischen Person weiterverrechnet wurden. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der Betrag der weiterverrechneten Aufwendungen aus Versicherung.



Steuersatz

Der Steuersatz **beträgt 8%** der Steuerbemessungsgrundlage.

Steuerperiode, Steuererklärung und Steuefälligkeit

Die Steuerperiode stellt ein Kalenderquartal dar. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, eine Steuererklärung bis zum Ende des Kalendermonats nach dem Ende der Steuerperiode einzureichen. Zu dieser Frist ist auch die Steuer fällig.

Die bezahlte Versicherungssteuer stellt einen steuerlichen Aufwand dar und das in der Steuerperiode, in welcher sie bezahlt wurde.

Elektronische Registrierkasse

Eine wichtige Änderung ist **die online Verbindung aller Registrierkassen an die zentrale Datenbank der Finanzverwaltung der Slowakei**. Bisher war die Verbindung zum System der Finanzverwaltung nur bei der virtuellen Registrierkasse, nach Neuem gilt die online Verbindung auch für laufende Registrierkassen. Die Finanzverwaltung erhält einen Echtzeitüberblick über alle Umsatzbeträge von jedem Unternehmer, da jeder Kassenbeleg in diesem zentralen System registriert werden muss.



Jeder Unternehmer hat über das Webportal der Finanzverwaltung Zugriff auf das e-kassa System. Über die Personalzone kann er seine Registrierkassen verwalten und Übersichten über Umsatzbeträge registriert in der zentralen Datenbank der Finanzverwaltung erstellen.

Die Verbindung zum e-kassa System ist für alle Unternehmer, die ihre Umsatzbeträge mittels elektronischen Registrierkassen registrieren müssen, **ab 1. Juli 2019 verpflichtend**. Die Unternehmer können jedoch das e-kassa System schon **ab 1. April 2019 verwenden**, wenn die online Registrierkassen starten werden.

Jahresabrechnung der Sozialversicherung

Mit der Änderung des Sozialversicherungsgesetzes wurde **die Jahresabrechnung der Sozialversicherung eingeführt**. Die Sozialversicherung wird genauso wie die Krankenkassen eine Jahresabrechnung der Sozialversicherung durchführen. Die Frist für die Einreichung ist immer bis 30. September des folgenden Jahres, bzw. bis 30. Oktober im Falle der Versicherungsnehmer, welche die Frist für die Einreichung der Steuererklärung verlängert haben. Die Sozialversicherung erstellt die Jahresabrechnung erstmals **im Jahr 2023 für die Steuerperiode von 2022**.

Mindestlohn

Der Mindestlohn für 2019 beträgt **520 EUR pro Monat bzw. 2,989 EUR pro Stunde**.

Beitrag zur Erholung

■ Mit der Novelle des Arbeitsgesetzbuches wird ab 1. Jänner 2019 ein neues Institut – Beitrag zur Erholung der Arbeitnehmer eingeführt. Das Ziel ist die Unterstützung des Tourismus in der Slowakei.

■ Ein Arbeitgeber, der mehr als 49 Mitarbeiter beschäftigt, wird verpflichtet, einem Arbeitnehmer, der seit mindestens 24 Monaten für ihn im Arbeitsverhältnis arbeitet, den Beitrag zur Erholung zu gewähren. Der Beitrag wird auf Antrag des Arbeitnehmers gewährt, d.h. der Arbeitgeber muss den Beitrag allen Mitarbeitern nicht gewähren, sondern nur denjenigen, die diesen beantragen.



■ Der Beitrag zur Erholung wird in Höhe von 55 % der Ausgaben des Arbeitnehmers für die Erholung in Verbindung mit der Unterkunft für mindestens 2 Nächten im Gebiet der Slowakei, aber auch für die organisierte mehrtägige Aktivitäten gewährt. Der Beitrag wird auch für Veranstaltungen während der Schulferien im Gebiet der Slowakei für ein Kind des Arbeitnehmers gewährt, welches eine Grundschule oder eine der ersten vier Klassen des achtjährigen Gymnasiums besucht. z.B. Sommerlager.

■ Die maximale Höhe des Beitrags zur Erholung ist **275 EUR pro Kalenderjahr**. Wenn ein Arbeitnehmer für kürzere Arbeitszeit arbeitet, verringert sich dieser Betrag im Verhältnis zu der kürzeren Arbeitszeit.

■ Der Beitrag zur Erholung kann auch von Arbeitgebern gewährt werden, die **weniger als 50 Mitarbeiter** beschäftigen.

■ Der Beitrag zur Erholung kann entweder in der Form eines Erholungsgutscheins oder durch die Erstattung der Erholungsausgaben des Arbeitnehmers gewährt werden. In zweitem Fall ist

der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Ausgaben spätestens innerhalb von 30 Tage nach Ende der Erholung durch Vorlage aller Unterlagen zu belegen. Der Beitrag muss dem Arbeitnehmer zum frühesten Auszahlungstermin gewährt werden.

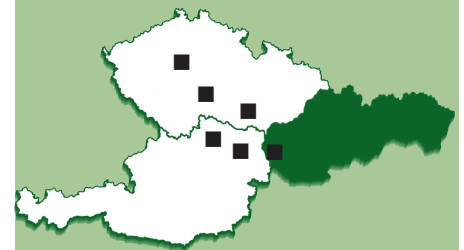
■ Der Arbeitnehmer kann in einem Kalenderjahr nur bei einem Arbeitgeber den Beitrag zur Erholung beantragen.

■ Der Beitrag zur Erholung wird steuerlich begünstigt. Beim Arbeitnehmer wird dieser von der Lohnsteuer befreit und beim Arbeitgeber stellt dieser einen steuerlichen Aufwand dar.

AUDITOR in Central Europe

AUDITOR is an audit and tax consulting company with an international focus that has been providing services for 15 years in **audit, tax consulting, personnel and payroll administration, financial accounting and business consulting.**

The company provides complex consultancy in Central European countries via sister companies in the Czech Republic and Austria (using **Stöger & Partner** as a brand name). For solving global consultancy issues, Stöger & Partner is an independent consultancy companies in more than 80 countries of the world.



Mag. Georg Stöger
internationales Steuerrecht

Ivana Kováčová
Lohnverrechnung

Ing. Eva Lenorovičová
Buchhaltung

Ing. Jana Sadloňová
Steuerberatung

Kanzlei Bratislava
Fraňa Kráľa 35
811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660
bratislava@auditor.eu

Ing. Jana Sadloňová
Geschäftsführerin
T: +421 2 544 14 660
jana.sadlonova@auditor.eu



Data presented in this publication is informative in character and does not replace legal, economic or tax consultancy. Consultancy requires knowledge of particular cases and assessment of all relevant facts. We claim no responsibility for decisions that the user makes based on this material.